

Das Ertragswertverfahrens bei der Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleich Dr. Werner Nickl, Eislungen, Fachanwalt für Familienrecht

Nach aktueller BGH – Rechtsprechung (vgl. Urteil vom 08.11.2017 – XII ZR 108 / 16; vgl. Beschluss vom 6. November 2013 - XII ZB 434/12 - FamRZ 2014, 98 Rn. 35 mwN) ist das Ertragswertverfahren nach wie vor geeignet, um zur Bemessungsgrundlage für den Wert einer Unternehmensbeteiligung zu gelangen.

Im Rahmen der Ertragswertmethode wird die Summe aller zukünftigen Erträge des fortgeführten Unternehmens ermittelt (Zukunftserfolgswert), und zwar durch eine Rückschau auf die Erträge des Unternehmens in den letzten Jahren. Auf dieser Grundlage wird eine Prognose zur Ertragslage der nächsten Jahre erstellt. Damit wird das Unternehmen in seiner Gesamtheit bewertet. Der Wert der einzelnen Gegenstände ist insoweit ohne Relevanz. Der Ertragswert eines Unternehmens ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen allein aus seiner Eigenschaft abzuleiten, nachhaltig ausschüttbare Überschüsse zu erzielen. Diese werden kapitalisiert und auf den Bewertungsstichtag bezogen (Beschluss vom 13. April 2016 - XII ZB 578/14 - FamRZ 2016, 1044 Rn. 34). Verbindliche Regelungen darüber, welcher Zeitraum bei der Unternehmensbewertung zugrunde zu legen ist, gibt es nicht. Der Durchschnittsertrag wird in der Regel auf Basis der letzten drei bis fünf Jahre ermittelt, wobei die jüngeren Erträge stärker gewichtet werden können als die älteren (Beschluss vom 13. April 2016 - XII ZB 578/14 - FamRZ 2016, 1044 Rn. 42 mwN).

Bei freiberuflichen Praxen und inhabergeführten Unternehmen kann die Bewertung allerdings grundsätzlich nicht nach dem reinen Ertragswertverfahren erfolgen, weil sich die Ertragsprognose kaum von der Person des Inhabers trennen lässt und der Ertrag von ihm durch unternehmerische Entscheidungen beeinflusst werden kann. Zudem kann die Erwartung künftigen Einkommens, die der individuellen Arbeitskraft des Inhabers zuzurechnen ist, nicht maßgebend sein, weil es beim Zugewinnausgleich nur auf das am Stichtag vorhandene Vermögen ankommt. Daher hat der BGH für solche Fälle eine modifizierte Ertragswertmethode entwickelt, die sich an den durchschnittlichen Erträgen orientiert und davon einen Unternehmerlohn des Inhabers absetzt (vgl. BGHZ 188, 282 = FamRZ 2011, 622 Rn. 19 f., 27 mwN). Die Bestimmung dieses Unternehmerlohns muss sich an den individuellen Verhältnissen des Inhabers orientieren. Dieser beruht bei Inhabern auf deren persönlichem Einsatz und ist nicht auf den potenziellen Erwerber übertragbar (vgl. BGHZ 188, 249 = FamRZ 2011, 1367 Rn. 29 und BGHZ 188, 282 = FamRZ 2011, 622 Rn. 28).

Als Unternehmerlohn kann nicht nur die Vergütung angesetzt werden, die eine Fremdgeschäftsführung erhalten würde (vgl. BGH Urteil vom 08.11.2017 – XII ZR 108 / 16). Vielmehr sind dem Grundsatz nach auch sonstige Arbeitsleistungen von Gesellschaftern für die Gesellschaft mit einem kalkulatorischen Lohn zu berücksichtigen. Denn auch für diese Tätigkeiten müsste das Unternehmen oder eine freiberufliche Praxis eine Vergütung entrichten (vgl. BGH a.a.O.)

Aus prozessualer Sicht ist für die Bewertung von Gegenständen des Endvermögens grundsätzlich der Ausgleichsgläubiger darlegungs- und beweisbelastet (vgl. BGHZ 107, 236 = FamRZ 1989, 954, 956 ; FamRZ 1986, 1196, 1197). Vorgeschaltet ist ein Auskunftsanspruch aus § 1379 BGB. Insoweit hat der Ausgleichsgläubiger allenfalls einen Anspruch auf Wertfeststellung durch einen Sachverständigen entsprechend § 1377 Abs. 2 Satz 3 BGB, der auf Duldung der Ermittlungen durch den Sachverständigen gerichtet ist (BGHZ 84, 31 = FamRZ 1982, 682, 683). Dieser Anspruch erstreckt sich nicht auf Gegenstand und Umfang der in den Jahresabschlüssen des Unternehmens nicht abgebildeten Unternehmertätigkeit.